

RESOLUTION 62/196

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.8, Ziff. 7)¹⁶⁷.

62/196. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003 und 60/198 vom 22. Dezember 2005,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21¹⁶⁸ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶⁹, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete¹⁷⁰, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von achtundvierzig Ländern, fünfzehn zwischenstaatlichen Organisationen und dreiundachtzig Organisationen aus den wichtigen

Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

ferner Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Welttagungen der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die im Oktober 2003 in Meran (Italien) beziehungsweise im Oktober 2004 in Cusco (Peru) abgehalten wurden, und der ersten Andentagung der Andeninitiative im September 2007 in San Miguel de Tucumán (Argentinien),

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 3. Oktober 2007 in Rom abgehaltenen Tagung der Adelboden-Gruppe für nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete¹⁷¹;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken können, Hinweise auf globale Klimaänderungen liefern, und betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

6. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁶⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁶⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁰ A/C.2/57/7, Anlage.

¹⁷¹ A/62/292.

Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationalen, regionalen und globalen Politikkonzeptionen und Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

8. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, die Folgen von Erosion, Entwaldung und anderen Formen der Degradation von Wassereinzugsgebieten, das Auftreten von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch die Industrie, den Verkehr, den Tourismus, den Bergbau und die Landwirtschaft sowie die Folgen der globalen Klimaänderungen zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgsökosystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

9. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung sowie die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Bergregionen sind, um die natürliche Regulierungsfunktion der Berge für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken;

10. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der regionalen Wirtschaft ist;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

12. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, den Aufklärungs- und Vorbereitungsstand im Hinblick auf Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben, und die Infrastruktur zur Bewältigung ihrer zunehmenden Auswirkungen zu verbessern;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Gebirgsgemeinschaften und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Gebirgsgemeinschaften zu untersuchen, namentlich die Auswirkungen der globalen Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der

Berggebiete, um nachhaltige Anpassungsstrategien zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erarbeiten;

14. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Politiken und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

15. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

16. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

18. *legt* in dieser Hinsicht den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, unter anderem auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete einzubeziehen;

19. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

20. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Artikel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷² berücksichtigt werden müssen;

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

21. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere Formen der Kooperation bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

22. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welch wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welch hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

23. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung in Berggebieten ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

25. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

26. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat¹⁷³, mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

27. *stellt fest*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zu-

sammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

28. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen¹⁷⁴ konstruktive neue Ansätze für eine integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie seine Deklaration „Bevölkerung und Kultur“;

29. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten¹⁷⁵, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinierung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

30. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von dem Internationalen Zentrum für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Gebirgsbewohner zu bewirken;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

32. *unterstreicht*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten, die Stärkung der Institutionen und die Förderung von Bildungsprogrammen sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für die Herausforderungen und die bewährten Praktiken der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

33. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge 2002 und die jährliche Begehung des Internationalen Tages

¹⁷³ UNEP/CBD/COP/7/21, Beschluss VII/27, Anlage.

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

¹⁷⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text.htm>.

der Berge am 11. Dezember bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen aufbauen;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und entsprechende Datenbanken einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu Gunsten interdisziplinärer Forschungsarbeiten, Programme und Projekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und Planung zu verbessern;

35. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21¹⁶⁸, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁶⁹ wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Anstrengungen der Interinstitutionellen Gruppe für Berggebiete und der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzu beziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

36. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung im Jahr 2008 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika;

37. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷⁶, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁷, der Internationalen Strategie zur Kata-

strophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Kirgisistans, im Oktober 2009 einen zweiten Weltgipfel von Bischkek über Berggebiete auszurichten und von der Einladung an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, an diesem Gipfel teilzunehmen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/197

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.9, Ziff. 9)¹⁷⁸.

62/197. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003 und 60/199 vom 22. Dezember 2005 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁹,

feststellend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 dazu beigetragen hat, die Öffentlichkeit für die größere Rolle zu sensibilisieren, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der globalen Energieversorgung spielen können,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸⁰ und der Agenda 21¹⁸¹ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Jo-

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁷⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution I, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁸¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.